

Sitzungsvorlage		VA/34/2022	
Ukrainekrise - Sachstandsbericht und Auswirkungen auf den Personalhaushalt			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
2	Verwaltungsausschuss	30.06.2022	öffentlich

keine Anlagen	
----------------------	--

Beschlussvorschlag

1. Der Verwaltungsausschuss nimmt den aktuellen Bericht zur Ukrainekrise zur Kenntnis.
2. Der Verwaltungsausschuss beschließt im Vorgriff auf den Stellenplan 2023 18 Stellen im Wege der Stellenmehrung zu schaffen und beauftragt die Verwaltung, diese noch im Jahr 2022 zu besetzen.

I. Sachverhalt

1. Allgemein

Der Angriffskrieg auf die Ukraine hat zu einer großen Fluchtbewegung geführt. In Baden-Württemberg sind seit Beginn des Krieges bereits mehr als 100.000 Geflüchtete registriert worden (Stand 23.05.2022). Damit sind innerhalb von drei Monaten bereits mehr Menschen in Baden-Württemberg angekommen als im gesamten Jahr 2015. Im Landkreis Karlsruhe sind bislang 4.111 (Stand 02.06.2022) Kriegsvertriebene aus der Ukraine gemeldet. Nach einem sprunghaften Anstieg in den Kalenderwochen 10 bis 14 mit in der Spitze über 950 Neuanmeldungen pro Woche, steigt die Anzahl der Neuanmeldungen seit Kalenderwoche 15 deutlich langsamer und weist aktuell nur noch geringe Zuwächse mit ca. 70 Personen je Woche auf. Bei den im Landkreis Karlsruhe bislang untergebrachten Personen handelt es sich mehrheitlich um Frauen und Kinder.

Seit 04.03.2022 ist die EU-Massenzustrom-Richtlinie aktiviert. Vertriebene aus der Ukraine haben demnach einen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), unabhängig davon, ob sie privat oder in kommunalen Einrichtungen untergebracht sind. Hierzu gehört die Übernahme von Krankenbehandlungen ebenso wie die Gewährung der notwendigen Kosten für Unterkunft und Heizung, sofern die Personen die Kosten nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können.

Bis zum 01.06.2022 wurden bei der AsylbLG-Leistungsbehörde ca. 2.062 Leistungsanträge (für 3.856 Personen) gestellt und bewilligt. In ca. 60 Fällen steht eine Entscheidung noch aus. Ca. 357 Personen waren zum Stand 01.06.2022 wieder aus dem Landkreis Karlsruhe verzogen (innerhalb BRD und in das Heimatland). Da die Bearbeitung der Anträge aufgrund der hohen Anzahl an Anträgen zeitweilig nur mit Verzug erfolgen konnte und die Eröffnung von Bankkonten anfänglich schleppend verlief, wurden Barauszahlungsstellen im Landkreis eingerichtet um im Notfall Antragstellern Vorschüsse auszahlen zu können. Da die meisten Personen zwischenzeitlich Bankkonten eingerichtet haben und die Rückstände soweit abgearbeitet werden konnten, werden die Barauszahlungstermine derzeit nur noch in Einzelfällen in Anspruch genommen.

Auf Grundlage des am 01.06.2022 in Kraft getretenen „Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen“ können Geflüchtete aus der Ukraine ab dem 01.06.2022 Leistungen nach dem Zweiten bzw. Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II bzw. SGB XII) erhalten. Das beinhaltet die folgenden Leistungen:

- Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII)
- Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)

Dazu kommen gegebenenfalls auch noch weitere Leistungen des SGB XII wie der Hilfe zur Pflege oder Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX.

Voraussetzung dafür ist eine vollständige Registrierung im Ausländerzentralregister und das Vorliegen einer Fiktionsbescheinigung oder eines Aufenthaltstitels nach § 24 Abs.1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Von dem Erfordernis der erkennungsdienstlichen Behandlung kann bei Flüchtlingen, die zwischen dem 24.02.2022 bis 31.05.2022 eingereist sind, abgesehen werden. Voraussetzung ist dann die Erfassung im Ausländerzentralregister. Die erkennungsdienstliche Behandlung ist in diesen Fällen bis 31.10.2022 nachzuholen.

Bis zum Vorliegen der Fiktionsbescheinigung bzw. des Aufenthaltstitels erhalten Geflüchtete aus der Ukraine weiterhin zunächst Leistungen nach dem AsylbLG.

Damit muss die hohe Zahl an Ukraine-Flüchtlinge jetzt in einem weiteren Kraftakt (für die Verwaltung, aber auch für die Betroffenen) kurzfristig in die Leistungssysteme des SGB II und SGB XII aufgenommen werden. Eine entsprechende Entlastung im AsylbLG gibt es nicht, weil der Zugang der Flüchtlinge ja nach wie vor über das AsylbLG abgewickelt werden muss.

Flüchtlinge aus der Ukraine haben zudem bei Vorliegen der Voraussetzungen einen vorrangigen Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG).

2. Aufnahme und Unterbringung der Kriegsvertriebenen aus der Ukraine

Seit Kriegsbeginn haben die weitaus meisten der Vertriebenen in eigener Initiative und auf privaten Wegen Zuflucht in den westlichen Nachbarländern der Ukraine gefunden. Auch der Bund ist erst Mitte März 2022 in die Verteilung der Geflüchteten eingestiegen. Seither wird zumindest ein Teil von ihnen gemäß dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt.

Innerhalb Baden-Württembergs erfolgt die Verteilung auf die Kreise grundsätzlich nach deren Einwohnerzahl. Wie bei den sog. Kontingentflüchtlingen üblich (z.B. auch bei den afghanischen Ortskräften) wird die Verteilung der Kriegsvertriebenen aus der Ukraine auf die Stadt- und Landkreise das sogenannte LEA-Privileg nicht angewendet. Auch Stadt- und Landkreise mit einer Landeserstaufnahmeeinrichtung müssen die volle Quote gemäß dem Einwohnerschlüssel aufnehmen und damit auch der Landkreis Karlsruhe.

Bei der Berechnung der Aufnahmezahlen der Länder und Kreise und somit auch bei den Zuweisungen durch den Bund und das Land werden alle Personen berücksichtigt, die über die Ausländerbehörden an das Regierungspräsidium gemeldet werden. Berücksichtigt werden demnach alle Personen aus der Ukraine, die bei den Meldeämtern registriert und über die Ausländerbehörden an das Regierungspräsidium gemeldet werden. Die Form der Ankunft im Landkreis Karlsruhe ebenso wie die Form der Unterbringung spielen dabei keine Rolle.

Anders als bei der Flüchtlingskrise 2015/16 kommen die Flüchtlinge aus der Ukraine nur sehr begrenzt zentral gesteuert über die Landeserstaufnahmeeinrichtungen im Landkreis Karlsruhe an. Für die Kommunen im Landkreis wie auch den Landkreis selbst bedeutet dies, dass es nur teilweise einen strukturierten Zugang gibt. Neben der Zuweisung von Personen durch die Landeserstaufnahmeeinrichtungen reisen die Personen auch eigenständig oder durch Hilfsorganisationen bzw. private Initiativen in den Landkreis Karlsruhe. Insbesondere in den ersten Wochen nach Beginn des Ukrainekrieges hatte dies zur Folge, dass nur schwer kalkulierbar war, an welchem Ort, zu welchem Zeitpunkt, mit welcher Anzahl an Personen zu rechnen ist. Die Aufnahmen erfolgten auch nachts und an den Wochenenden.

Einen weiteren Unterschied zu 2015/16 stellt die Form der Unterbringung dar. Während in 2015/16 alle Personen zunächst in der vorläufigen Unterbringung untergebracht werden mussten, befinden sich derzeit beinahe zwei Drittel der Personen in privaten Unterkünften.

Im Regelsystem erfolgt die Aufnahme der Kriegsvertriebenen aus der Ukraine über die Landeserstaufnahmeeinrichtungen zunächst in die Gemeinschaftsunterkünfte des Landkreises und in die Kombimodelle für eine Dauer von maximal sechs Monaten.

Der Landkreis Karlsruhe hat seit Anbeginn der Ukraine Krise den damit verbundenen Flüchtlingsströmen in enger Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden die Herausforderungen gemeistert. Zielsetzung war es stets die Liegenschaften der vorläufigen Unterbringung auch für die Anschlussunterbringung zu nutzen.

Vorrangig und um schnell reagieren zu können, hat der Landkreis für die Unterbringung der Ukraineflüchtlinge die bereits durch die Kommunalanstalt für Wohnraum des Landkreises Karlsruhe angemieteten Liegenschaften genutzt.

Insgesamt konnte durch die kurzfristige personelle Umschichtung in der Kommunalanstalt dreiundzwanzig Liegenschaften - hierunter elf, die sich bereits im Bestand befinden - für die Ukraineflüchtlinge aktiviert werden.

Zusätzlich wurden in sehr kurzer Zeit drei Mobile Wohnanlagen gestellt sowie zwei Behelfsbelegungen (Halle) hergerichtet. Ebenso wurden die kreiseigenen Kommunen bei selbstständiger Bereitstellung von Wohnraum für die zugewiesenen Ukraine-Flüchtlinge im Bereich der Erstausrüstung unterstützt. Dadurch konnte der Landkreis zügig seiner Unterbringungsverpflichtung nachkommen und auf die Stellung von Zelten und die Nutzung von landkreiseigenen Turn- und Sporthallen verzichten.

Gleich zu Beginn der Ukraine-Krise konnten rund 300 Plätze für die vorläufige Unterbringung zur Verfügung gestellt und umgehend belegt werden. Aktuell hält der Landkreis Karlsruhe rund 1.000 Plätze zur Unterbringung der Ukraine-Flüchtlinge bereit.

Bei den neu hinzugekommenen Liegenschaften (Festbauten und Mobile Wohnanlagen) wurde generell vertraglich geregelt, dass die Kommunalanstalt jeweils nur für maximal sechs Monate Mietvertragspartner ist, und hiernach der Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf die jeweilige Kommune übergeht.

Die Kosten für die vorläufige Unterbringung werden weiterhin über die Spitzabrechnung mit dem Land Baden-Württemberg abgerechnet.

3. Auswirkungen

3.1 Amt für Grundsatz und Soziales

3.1.1 Hilfe zum Lebensunterhalt / Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Mit dem Rechtskreiswechsel haben Ukraine-Flüchtlinge ab dem 01.06.2022 grundsätzlich auch Anspruch auf Leistungen nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch. Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII haben Menschen ab dem 65. Lebensjahr bzw. Menschen, die dauerhaft erwerbsgemindert sind. Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII haben unbegleitete Kinder, die keine Jugendhilfe (z.B. Vollzeitpflege) erhalten und ältere Menschen, die nicht mehr arbeitsfähig bzw. bereits im Rentenbezug sind, aber die Altersgrenze für die Grundsicherung im Alter noch nicht erfüllen. In der Ukraine können Frauen bereits ab 58 und Männer ab 60 Jahren Altersrente beziehen.

Auf Grundlage der aktuellen Flüchtlingszahlen ist mit folgenden Fallzahlen zu rechnen:

- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung: 178 Fälle
- Minderjährige unbegleitete Kinder: 30 Fälle
- Menschen im Rentenbezug unter 65 Jahren: 280 Fälle

Auf Grundlage der aktuell für den Bereich HLU/Grundsicherung geltenden Fallzahlen von 140 Fällen pro Sachbearbeiter bzw. Sachbearbeiterin besteht damit ein zusätzlicher Stellenbedarf von 3,5 Stellen. Der Bedarf wird sich mit weiteren Flüchtlingszugängen gegebenenfalls noch erhöhen.

3.1.2 Bildungs- und Teilhabepaket

Ein großer Teil der Ukraine-Flüchtlinge sind Kinder. Hier wird mit dem Rechtskreiswechsel ein hoher Aufwand auf das BuT-Team zukommen. Dieses ist zuständig, und zwar unabhängig davon, ob Leistungsanspruch nach dem SGB II oder dem SGB XII besteht. Es muss davon ausgegangen werden, dass diese Leistungen sehr umfangreich in Anspruch genommen werden. Zum einen haben die Kinder als Neuzugänge in unserem System einen erhöhten Bedarf, zum anderen zeichnet sich jetzt schon ab, dass aus dem Unterstützungssystem auf eine umfangreiche Inanspruchnahme des BuT hingearbeitet wird. Es ist daher von einem ganz erheblichen Mehraufwand im neuen BuT-Team auszugehen, geschätzt werden 2,5 Vollzeitstellen.

3.2 Jugendamt, Unterhaltsvorschuss

Bereits Ende April wurden Erstattungsansprüche für 1.118 Kinder von 0-17 Jahren angemeldet, die nach der Übernahme der Fälle vom AsylbLG in das SGB II zum 1.6.2022 zusammen mit den zu erwarteten Kostenerstattungsansprüchen abschließend bearbeitet und entschieden werden müssen. Hinzu kommen die Kostenerstattungsansprüche des Jobcenters, wo nach den üblichen bekannten Verfahrensabläufen ebenfalls Anträge auf zukünftige direkte Hilfestellung nach dem UVG in den betroffenen Fällen zu erwarten sind.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist bereits verbindlich geklärt, dass mindestens bei Kindern nicht verheirateten Eltern UVG-Anspruch besteht. Das sind auf der Grundlage bekannter Zahlen ca. 1/3 (=33%) der Kinder.

Demnach sind nach den vorliegenden Zahlen derzeit mindestens für 372 Kinder und Jugendliche Anträge zu erwarten.

Bei einer aktuell bereits hohen Fallrate von rund 160 ist ein zusätzlicher Personalbedarf von 3,0 Stellen erforderlich.

3.3 Amt für Integration, soziale Beratung

Nachdem zum 1.6. der enorme Mehraufwand durch den Rechtskreiswechsel in der Leistungsverwaltung abnimmt, bleibt der Aufwand in der sozialen Beratung mittelfristig erhalten. Hier besteht ein zusätzlicher Bedarf von 2,0 VZÄ.

Da das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration BW eine temporäre Aufstockung des Integrationsmanagements in Aussicht gestellt hat, können diese Stellenanteile aber zu einem späteren Zeitpunkt in ein vom Land finanziertes Integrationsmanagement überführt werden.

3.4 Amt für Straßenverkehr, Ordnung und Recht, Ausländerbehörde

Mit Stand 29.05.2022 sind bei der Ausländerbehörde des Landkreises (ohne große Kreisstädte) 2.826 ukrainische Kriegsvertriebene registriert. Die Fälle der Kriegsvertriebenen müssen in einem komplexen, zeitaufwändigen aufeinander aufbauenden Verfahren bearbeitet werden. Nach Identitätsklärung, Sicherheitsabfrage und Datenerfassung erfolgt die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung zum Bezug von Sozialleistungen beim Jobcenter. In weiteren Schritten erfolgt die Bearbeitung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sowie Ausstellung eines Reiseausweises. Jedes Verfahren erfordert Nachfragen sowie entsprechende umfangreiche Kommunikation mit weiteren Stellen wie Bundesagentur, Jobcenter, Krankenkassen, ggf. Jugendamt, ehrenamtliche Unterstützer oder Anwalt.

Für ukrainische Kriegsvertriebene besteht eine Wohnsitzauflage. Im Rahmen von Familienzusammenführungen, Arbeitsaufnahmen und Wohnungswechseln setzt nun eine Umverteilungswelle ein, die mittelfristig anhalten wird. Hier müssen einzelfallbezogen die rechtlichen Möglichkeiten geprüft werden und intensive Abstimmungen mit anderen Ausländerbehörden geführt werden.

Die Ausländerbehörde des Landkreises betreut ohne die ukrainischen Kriegsvertriebenen rund 35.500 weitere Ausländer, deren Anträge zur Vermeidung von Rechtsnachteilen ebenfalls zeitgerecht bearbeitet werden müssen.

Da die Ukraine-Krise nicht kurzfristig beendet sein wird, ist zumindest für das Jahr 2023 von einer weiter anhaltenden zusätzlichen deutlich höheren Arbeitsbelastung auszugehen. Für die Bearbeitung der Fälle sowie der anlaufenden Umverteilung ist ein zusätzlicher Personalbedarf von 7,0 Stellen erforderlich.

Auch in anderen Landkreisen müssen neue Personalstellen geschaffen werden, um die Aufgaben bewältigen zu können. Die Verwaltung wird hierzu in der Sitzung berichten.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

Der vorgenannte Personalmehrbedarf von insgesamt 18,0 VZÄ / Stellen verursacht einen jährlichen Personalaufwand von rund 1.100.000,- Euro zuzüglich Sachkosten. Die konkreten finanziellen Auswirkungen für das aktuelle Haushaltsjahr belaufen sich in Abhängigkeit zum tatsächlichen Zeitpunkt der Personalrekrutierung bei ca. 300.000,- Euro.

Da sich der Personalbedarf aktuell noch stark verändert und der Bedarf in einigen Bereich auch nicht dauerhaft erhalten bleibt, sollen nicht alle Stellen den Fachämtern direkt zugewiesen werden. Zur flexiblen Personalsteuerung soll ein Großteil der Stellen im allgemeinen Stellenpool verortet werden.

III. Zuständigkeit

Gem. § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.